

Der einzige, dem sie ihre Geschichte erzählte...

Gerhard Mauz zur Aufhebung des Haftbefehls gegen Marianne Bachmeier

Die von der Staatsanwaltschaft gegen die Haftverschonung von Marianne Bachmeier, 32, eingelegte Beschwerde ging am Freitag vergangener Woche beim Oberlandesgericht (OLG) Schleswig ein. Doch sie mußte nicht mehr verhandelt werden, denn über die Fortdauer der Haft war aus einem anderen Grund zu entscheiden.

Die Hauptverhandlung kann nicht, wie vorgesehen, am 17. August in Lübeck beginnen. Ein Gutachten liegt noch nicht vor. Die Verzögerung darf die Angeklagte nicht beschweren. Noch am Freitag hob der I. Strafsenat des OLG den seit dem 7. März 1981 bestehenden Haftbefehl auf. Die Frage der Fluchtgefahr ließ der I. Strafsenat offen. Um diese Frage ging es nicht mehr, nachdem es zu der von der Angeklagten nicht zu vertretenden Verzögerung gekommen ist. Die Hauptverhandlung wird wohl erst Anfang November beginnen.

Zu dieser Entscheidung des OLG Schleswig kam es unter ungewöhnlichen Umständen, von denen sich der I. Strafsenat nicht irritieren ließ. Denn zwei Tage nachdem die zuständige Strafkammer des Landgerichts Lübeck die Haftverschonung beschlossen hatte, erschien am Donnerstag vergangener Woche der „Stern“ mit Marianne Bachmeier und ihrer Tochter Anna auf dem Titel.

Die Serie, die damit eröffnet wurde, heißt „Annas Mutter“. Sie erzählt „Die Geschichte der Marianne Bachmeier, die den Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal erschöß“. Die Serie soll später auch als „Stern-Buch“ erscheinen. Man hofft, daß sich dieses Buch genausogut verkaufen wird wie die Geschichte der Christiane F. („Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“).

Am 5. Mai 1980 tötete der damals 34 Jahre alte Klaus Grabowski die siebenjährige Anna Bachmeier. Am 6. März 1981 wurde Klaus Grabowski, 35, von Marianne Bachmeier getötet. Klaus Grabowski war wegen Mordes angeklagt, als er am dritten Tag der Hauptverhandlung, in der es um den Tod Anna Bachmeiers ging, sterben mußte.

Über Klaus Grabowski konnte ein Urteil nicht mehr gesprochen werden. Getötet hat er. Doch ob er ein Mörder oder seine Tat anders zu bewerten war, ist nicht mehr entschieden worden. Es ist darauf zu bestehen, und so verfahren „Stern“ und SPIEGEL wohl in der Regel, daß niemand voreilig ein Mörder genannt wird. Und erst recht darf ein Mann nicht Mörder genannt werden, der mitten in seinem Prozeß erschossen wurde; von dem und für den nicht mehr vorgebracht werden konnte, was von ihm und für ihn vorzubringen war.

Wortklauberei? Um den Rechtsstaat, den jedermann gern im Mund führt,



Angeklagte Marianne Bachmeier*: „Heimtückisch getötet“?

wenn seine Interessen auf dem Spiel stehen, geht es auch und nicht zuletzt beim „mutmaßlich“ vor dem Urteil und nach einem Strafprozeß, der so zu Ende ging, wie der gegen Klaus Grabowski.

Es wird noch davon die Rede sein, wie wichtig gerade für die Verteidigung Marianne Bachmeiers die Antwort auf die Frage ist, wie es dazu kam, daß Klaus Grabowski getötet hat (ein Mann, der sich hatte kastrieren lassen, der als ungefährlich galt).

Und was würden denn die Verteidiger Marianne Bachmeiers sagen, wenn man ihre Mandantin eine Mörderin nennen würde, weil ihr von der Staatsanwaltschaft die heimtückische Tötung eines Menschen, also Mord vorgeworfen wird?

Die Verteidigung Marianne Bachmeiers, die Rechtsanwältin Brigitte Müller-Horn, Lübeck, und die Rechtsanwälte Uwe Maeffert und Bernt M. Niese, beide Hamburg, hoffen auf eine sehr viel differenziertere Feststellung und Würdigung des Tatbestandes durch das Gericht. Im Umkreis der Tat Marianne Bachmeiers sollte die Vokabel „Mörder“ nicht als Reklame leuchten.

Es gibt auch Gründe dafür, daß sich eine Verteidigung darauf einläßt, die

Geschichte ihres Mandanten zu verkaufen. Beispielsweise kann es sein, daß für die Verteidigung mehr Geld benötigt wird, als die Sätze für eine Pflichtverteidigung hergeben. Auch ist es möglich, daß der Mandant Geld für seine Angehörigen braucht, deren Existenz in Mitleidenschaft gezogen wurde durch seine Tat. Mitunter geht es darum, wovon der Mandant leben soll, falls er nicht verurteilt wird, falls er Bewährung erhält, oder wovon er nach der Strafverbüßung lebt.

Gegen den Verkauf steht jedoch, daß es meistens übel aufgenommen wird, wenn einer an seiner Tat auch noch verdient. Gegen den Verkauf steht, daß sich die Verteidigung nicht absichern kann, was den Termin der Veröffentlichung angeht. Die Hauptverhandlung verzögert sich. Und plötzlich steht die Geschichte, die zwei Wochen vor dem Termin erscheinen sollte, drei Monate vor der Hauptverhandlung im Blatt.

Und welcher Termin ist eigentlich der richtige, gibt es überhaupt einen? Der Käufer der Geschichte will immer so früh wie möglich herauskommen. Ihn reizt ja gerade, daß er den Stoff bringen kann, bevor er in der Hauptverhandlung jedem zugänglich wird. Eine Verteidigung mag sich einreden, daß die Geschichte ihres Mandanten, wann auch

* Mit ihrem VW-Bus bei einem Phototermin am 5. Mai 1980.

immer sie vor der Hauptverhandlung erscheint (und verkäuflich ist sie eben nur als eine Geschichte, die vor der Hauptverhandlung erscheinen wird), das Klima zugunsten ihres Mandanten verbessert, indem sie Verständnis für ihn weckt.

Doch wir haben Hauptverhandlungen erlebt, in denen man einen Angeklagten kennenlernte, dessen Bild in einem grotesken, ruinösen Gegensatz zu dem Bild stand, das von ihm vorgegeben worden war.

Wie soll eine Schwurgerichtskammer, wenn über ein Kapitalverbrechen verhandelt wird, auf eine Aussage des Angeklagten zur Person und zur Sache reagieren, wenn diese Aussage längst veröffentlicht wurde? Die Richter werden die Substanz der Einlassung aus der Akte kennen, doch einer Schwurgerichtskammer gehören auch zwei Laienrichter an. Und selbstverständlich geht es auch den drei Berufsrichtern um mehr als das, was die Akten enthalten.

Sie wollen den Angeklagten über die Protokolle hinaus und durch sie hindurch kennenlernen (jedenfalls sollten sie das wollen). Sie wollen seine eigenen Worte hören, dem Angeklagten begegnen, den die Akte nicht fassen kann (jedenfalls sollten sie das wollen). Sie mögen unbefangen sein, was die Vorveröffentlichung angeht, die ihnen in der Regel nicht unbekannt geblieben ist. Doch die Vorveröffentlichung hat bereits den Angeklagten dargestellt – sie können ihn nicht mehr entdecken.

Die Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung nimmt Schaden. Sieht es so aus, als sei der Angeklagte in der Vorveröffentlichung zutreffend geschildert worden, so schleichen sich Zweifel am eigenen Eindruck ein. Man argwöhnt, daß etwas Eingübtes stattfindet. Und selbst wenn man die Vorveröffentlichung ignoriert – man weiß, daß es sie gegeben hat. Wir haben keine Hauptverhandlung erlebt, zu der es eine vom Angeklagten verkaufte Vorveröffentlichung gab, die nicht von dieser Vorveröffentlichung zum Nachteil des Angeklagten belastet wurde.

In der Ankündigung der „Stern“-Serie „Annas Mutter“ heißt es auf Seite drei: „Seit über einem Jahr besucht ‚Stern‘-Autor Heiko Gebhardt Marianne Bachmeier im Gefängnis. Er ist der einzige, dem sie ihre Geschichte erzählt hat, die Geschichte eines zerstörten Lebens.“

Was hat Marianne Bachmeier eigentlich den beiden Sachverständigen, der Psychologin Professor Elisabeth Müller-Luckmann, Braunschweig, und dem Psychiater Dr. Günther Ritzel, Hildesheim, erzählt, wenn Heiko Gebhardt als einziger der Geschichte ihres Lebens teilhaftig wurde?

Die beiden Sachverständigen wird die „Stern“-Werbung nicht irritieren. Doch die Staatsanwaltschaft, die am heimtückischen Mord festhält, wird fleißig prüfen, ob Vorveröffentlichung und mündliche Einlassung übereinstimmen, und

auch das Gericht wird sich der Pflicht nicht entziehen können, auf eventuelle Differenzen zu achten, die Sachverständigen gegebenenfalls auf sie aufmerksam zu machen und sie zu fragen, welche Folgen diese Differenzen für ihren Befund haben.

Heiko Gebhardt ist ein ausgezeichnete Journalist. Seine Darstellung eines Lebens, dessen Zerstörung durch die Tat sichtbar wurde, die Marianne Bachmeier begangen hat (eine Zerstörung, die nicht erst der Tod des Kindes Anna bewirkte), wird ein wichtiges, bedeutendes Dokument sein. Leider nur beginnt dieses Dokument zum falschen Zeitpunkt zu



Sachverständiger Ritzel

Was sagte die Angeklagte ...

erscheinen. Denn zunächst einmal muß sich Marianne Bachmeier direkt, von ihren Verteidigern unterstützt, doch ohne Dolmetscher, ohne Wortführer ihren Richtern stellen und darstellen.

Die Verteidigung, deren Mandant seine Geschichte exklusiv verkauft, geht ein hohes Risiko ein, sowohl was den Zeitpunkt als auch was die Aufmachung der Veröffentlichung angeht. Da gibt es plötzlich einen Punkt, da läßt der Käufer den Zug abgehen, und die Musik, mit der er den Zug abfahren läßt, auf die läßt sich schon gar kein Einfluß nehmen. Das Feld, auf dem sich die Verteidigung tatsächlich um Darstellungen der Problematik im voraus bemühen muß – ist das Feld, das die Staatsanwaltschaft beherrscht. Freilich, wer auf diesem Sektor etwas anzubieten hat, der wird nicht von Käufern bestürmt.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck hat den Eindruck erweckt und hält hartnäckig an ihm fest, Marianne Bachmeier habe sich selbst zuzuschreiben, daß ihre Hauptverhandlung nicht schon längst stattgefunden hat, weil sie die Zusammenarbeit mit dem von der Anklage bestellten Sachverständigen verweigerte. Am 18. Mai 1981 schrieb die Staatsanwaltschaft an die Verteidigung:



Sachverständige Müller-Luckmann

... den beiden Gutachtern?

„Unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 28. April 1981 teile ich Ihnen mit, daß beabsichtigt ist, Ihre Mandantin auf ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit durch den ärztlichen Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg Ochsenzoll, Prof. Dr. Böhme, untersuchen zu lassen.“

Gegen den von der Verteidigung vorgeschlagenen Professor Rasch, Berlin, hatte die Staatsanwaltschaft keine fachlichen Bedenken. Es ist zu akzeptieren, daß ihr der Transport der Marianne Bachmeier nach Berlin als „nicht sachgerecht“ erschien. Später hielt sie es für keine vernünftige Lösung, daß Professor Rasch, wozu er bereit war, nach Lübeck kommt und als ambulanter Untersucher tätig wird – und auch dagegen läßt sich nichts sagen.

Doch die Staatsanwaltschaft befand auch: „Prof. Dr. Böhme verfügt ebenfalls über umfangreiche forensische Erfahrung, so daß keine Tatsachen erkennbar sind, die die Qualifikation von Prof. Rasch über die von Prof. Böhme stellen.“ Und das war eine Tollheit.

Professor Rasch hat einen Lehrstuhl für forensische Psychiatrie in Berlin, er ist ein national und international anerkannter Spezialist. Die Staatsanwaltschaft wollte Professor Böhme durchsetzen, obwohl Marianne Bachmeier sich weigerte, mit ihm zusammenzuarbeiten. Der Beschuldigte beziehungsweise Angeklagte ist berechtigt, sich einem Sachverständigen zu verweigern. Nur der körperlichen Untersuchung darf er sich nicht widersetzen. Marianne Bachmeier wurde dennoch nach Hamburg überstellt. Und Professor Böhme versuchte ihren Widerstand zu überwinden.

Einer der Verteidiger berichtet, Professor Böhme habe ihm gesagt, als er diesem den Abbruch des sinnlosen, zeitraubenden Versuchs nahelegte, er werde Frau Bachmeier „wohl den ganzen November (1981) bei sich behalten, denn es sei ja schließlich nicht das erste Mal, daß sich ihm ein zu begutachtender Beschuldigter verweigere; bislang habe er solche

Verweigerungen noch immer durchbrechen können“.

Ein Psychiater, der einen Beschuldigten nicht davon überzeugen kann, daß es für ihn sinnvoll ist, wenn er mit ihm zusammenarbeitet und sich ihm eröffnet, hat nicht die Verweigerung zu „durchbrechen“, sondern das Recht des Beschuldigten auf Verweigerung der Zusammenarbeit anzuerkennen. Professor Böhme hat selbstverständlich dennoch ein Gutachten erstattet.

In dem versucht er, die Gründe für die Weigerung Marianne Bachmeiers zu analysieren. Er gibt den Verteidigern die Schuld, doch die haben die Pflicht, mit dem Mandanten darüber zu sprechen, welches Risiko er bei welchem Gutachter läuft. Gegen Professor Böhme stand, von anderem, was Marianne Bachmeier bewegte, abgesehen, daß die Staatsanwaltschaft ihn um jeden Preis durchzusetzen suchte, sogar mit der Behauptung, er sei genauso qualifiziert wie Professor Rasch, der Spezialist.

Die Verteidigung ist ohnmächtig hinsichtlich dessen, was die Staatsanwaltschaft austreut. Der Staatsanwaltschaft wird denn doch die „objektive Behörde“ zugute gehalten, die sie sein soll, die sie in vieler Hinsicht ist, die zu sein ihr jedoch in Strafsachen, denen sie rechtspolitische Bedeutung beimißt, nur zu oft schwerfällt. Marianne Bachmeier hat sich aus einleuchtenden Gründen geweigert, mit Professor Böhme zusammenzuarbeiten. Sie hatte das Recht, sich zu verweigern. Ihr und ihren Verteidigern den Zeitverlust anzulasten, der dadurch entstand, daß die Staatsanwaltschaft ums Verrecken an ihrem Kandidaten festhielt, ist ein böses Stück.

Der Fall Marianne Bachmeier ist für ihre Verteidiger nicht zuletzt der Fall Grabowski. Eine Serie über das Schicksal des Mannes, der tötete und getötet wurde, wäre eher am Platz. Strafanzeigen gegen den Facharzt für Urologie Dr. Volker vom Ende, die von Marianne Bachmeier (und Christian Berthold, dem leiblichen Vater Anna Bachmeiers) erstattet wurden, haben die Staatsanwaltschaft Lübeck zu Ermittlungen von Amtes wegen veranlaßt, sie hat jedoch ihr Ermittlungsverfahren eingestellt. Marianne Bachmeier hat daraufhin einen Klageerzwingungsantrag gestellt (und auch Christian Berthold stellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung). Die Anträge liegen dem OLG Schleswig seit dem Dezember 1981 vor.

In einem Schreiben, das die Staatsanwaltschaft Lübeck in diesem Zusammenhang an die Rechtsanwältin Müller-Horn richtete, heißt es: „Ich gehe nicht davon aus, daß es sich um neben der Sache liegende Bemerkungen zur Unterstützung eines diffamierenden Artikels in einer Zeitschrift handelt...“ Die Rechtsanwältin reichte das Schriftstück zurück: „Form und Inhalt lassen nicht den Schluß zu, daß es sich hier um ein an mich gerichtetes Schreiben handelt.“ Die Zeitschrift, deren Artikel „diffamie-

rend“ genannt wurde, dürfte der SPIEGEL gewesen sein.

Es geht nicht um Diffamierung, weder des Dr. vom Ende noch der Lübecker Strafjustiz. Es geht um das, was ein Vorsitzender Richter am 13. März 1981 in einem Brief an die Staatsanwaltschaft Lübeck schrieb: „Vor einer Woche las ich von den Mordsachen Grabowski-Bachmeier. Seither warte ich darauf, zu lesen oder zu hören, daß gegen den Arzt, der jenen entmannten Triebtäter durch eine Hormonbehandlung reaktiviert hat, ein Strafverfahren eingeleitet worden sei.“

Die Annahme des Vorsitzenden Richters, der Tatbestand der fahrlässigen Tötung sei erfüllt und dementsprechend zu bestrafen, mag einer Hauptverhandlung zu weit vorgehen. Doch ihm ist zuzustimmen, wenn er schreibt: „Wäre ich

erteilt hätte, wenn sie danach gefragt worden wäre...“

Andererseits soll diese Richterin dem besorgten Bewährungshelfer erklärt haben, sie erwarte „von Herrn Grabowski, daß er etwaige Wirkungen der hormonalen Behandlung, die zur Steigerung seines sexuellen Empfindens führen und insbesondere auch wieder die sexuelle Ansprechbarkeit durch Kinder hervorgerufen sollte, rechtzeitig mitteile“.

Es paßt da nichts zusammen. Und die These der Staatsanwaltschaft, Klaus Grabowski habe Anna Bachmeier ja nicht aus sexuellen Gründen getötet, sondern in der Sorge, das Kind könne ihn beschuldigen, genügt nicht. Was hält die Strafjustiz eigentlich von ihren eigenen Entscheidungen? 1971 wurde Klaus Grabowski zu einem Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Damals hieß



Angeklagte Marianne Bachmeier: Die eigene Geschichte an den „Stern“ verkauft

der zuständige Staatsanwalt, so würde ich gegen diesen Arzt Anklage bei der Strafkammer erheben, damit erforderlichenfalls die (Rechts-)Fragen der Vorhersehbarkeit und der Zurechenbarkeit des Todes des Kindes vom Bundesgerichtshof entschieden werden können.“

Es ist zu klären, ob Dr. vom Ende wirklich alles getan hat, um sich darüber zu informieren, warum Klaus Grabowski verurteilt, in eine Anstalt eingewiesen und erst entlassen wurde, nachdem er sich freiwillig hatte kastrieren lassen. Es ist zu klären, was zwischen dem Dr. vom Ende und der Richterin am Landgericht Lübeck vorgegangen ist, die damals die Führungsaufsichtsstelle innehatte und von der er nichts gehört haben will, was ihn bedenklich machte. Die Richterin wiederum hat ausgesagt, daß sie Dr. vom Ende „auf alle Fälle volle Auskunft

es: „Als das erschreckte Mädchen fortzulaufen versuchte, lief er hinterher und legte seine Hände von hinten um den Hals des Kindes. Als das Mädchen lautstark zu schreien begann, ließ der Angeklagte von ihm ab. Das Kind konnte die Flucht ergreifen.“

Die seelisch schwer belastete Marianne Bachmeier hat einen Mann getötet, der gleichfalls biographisch verkrüppelt war. Es geht nicht darum, irgendwen zu diffamieren. Es geht darum, schwerwiegende Fehler im Umgang mit Menschen, deren Triebleben gestört ist, in Zukunft zu vermeiden. Marianne Bachmeier hat sich dafür zu verantworten, daß sie Klaus Grabowski getötet hat. Doch der Lärm um ihre Tat, der nachgerade an den Rummel um Sophia Lorens Gefängnis-aufenthalt wegen eines Steuerdelikts erinnert, darf nicht zum Vorhang werden, hinter dem entschwindet, was alles, schuldhaft oder nicht, an Fehlern angefallen ist. ♦

* Mit ihren Verteidigern Brigitte Müller-Horn und Maeffert beim Haftverschonungstermin.